

Zu Ltg.-533-1978

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Kulturpflanzenchutzgesetz geändert wird

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 1. Juni 1978 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VI/4-A-57/107, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Kulturpflanzenchutzgesetz geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Promulgationsklausel und Titel des Gesetzes haben zu lauten:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am
in Ausführung des I. Teiles des Pflanzenschutzgesetzes,
BGBl.Nr.124/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl.
Nr.503/1974, beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des Niederösterreichischen Kulturpflanzen-
schutzgesetzes"

2. Nach der Z.1 sind folgende Z.1a und 1b einzufügen; diese haben zu lauten:

"1a. Im § 7 Abs.2 hat die Wortfolge "hat der Bürgermeister, soferne er sie durch eine im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksbauernkammer unverzüglich vorzunehmende Überprüfung bestätigt findet," zu lauten "hat die Gemeinde, soferne sie durch eine im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksbauernkammer unverzüglich vorzunehmende Überprüfung bestätigt werden,".

1b. § 7 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Erscheinen jedoch zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr Notmaßnahmen unaufschiebbar, hat die Gemeinde nach Anhörung der Bezirksbauernkammer die von ihr als notwendig erachteten Anordnungen (§ 11) sofort zu treffen. Über die getroffenen Anordnungen ist unverzüglich an die Bezirksbauernkammer zu berichten." "

3. In der Z.2 sind im § 8 Abs.2 die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "die Gemeinde" zu ersetzen und hat im Abs.3 das Wort "unverzüglich" zu entfallen.

4. Nach der Z.3 ist folgende Z.3a einzufügen; diese hat zu lauten:

"3a. § 14 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die in den Abs.1 und 2 vorgesehenen Anzeigen sind jener Gemeinde, in der der Befall oder Anzeichen hiefür wahrgenommen werden, zu erstatten." "

5. In der Z.4 ist nach dem Wort "entfallen" der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"Abs.4 erhält die Bezeichnung als Abs.3."

6. In der Z.5 ist nach dem Wort "entfallen" der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"die Abs.3 bis 5 erhalten die Bezeichnung als Abs.1 bis 3."

7. In der Z.6 ist nach dem Wort "entfallen" der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"die Abs.3 bis 5 erhalten die Bezeichnung als Abs.2 bis 4."

Begründung:

Mit den vorgesehenen Änderungen wird die Zuständigkeit im Gemeindebereich einheitlich auf die Gemeinde als solche ausgerichtet. Die zusätzlichen Einfügungen bewirken überdies eine größere Effizienz der Rechtsvorschrift.

MANTLER
Berichterstatter

ANZENBERGER
Obmann